

Informationen Arbeitsunfähigkeit - Arbeitnehmer

Berufliche Vorsorge

Arbeitnehmer Beachten Sie bitte folgende Punkte

- Ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung besteht, wenn Sie zu mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig sind und im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bei Pax versichert waren.
 - Den Anspruch auf die Befreiung von der Beitragszahlung prüfen wir erst wenn wir alle nötigen Unterlagen erhalten haben. Den Entscheid teilen wir Ihnen schriftlich mit.
 - Die Befreiung von der Beitragszahlung beginnt, sobald die Arbeitsunfähigkeit während einer Wartefrist von drei Monaten ununterbrochen zu mindestens 40 Prozent bestanden hat.
 - Während der Wartefrist sind die Beiträge für die Berufliche Vorsorge vollumfänglich geschuldet.
 - Ist Pax gemäss den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für einen Leistungsfall (Krankheit und/ oder Unfall) zuständig, bleiben Sie auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses für diesen Leistungsfall bei Pax versichert.
- Ihre Vorsorge wird gemäss Ihrem Vorsorgeplan weitergeführt. Pax übernimmt die Bezahlung der Sparbeiträge. Diese werden weiterhin Ihrem Alterskonto gutgeschrieben.
- Die Befreiung von der Beitragszahlung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) erfolgt ausschliesslich zu Gunsten des Beitragskontos (Beiträge/Prämien) des Arbeitgebers. Eventuell zu viel abgezogene BVG-Beiträge nach Ablauf der Wartefrist, sind direkt beim Arbeitgeber zurückzufordern.
 - Ihr Anspruch auf Leistungen wird regelmässig überprüft. Trotzdem bitten wir Sie, uns unverzüglich alle Ereignisse und Veränderungen zu melden, welche Auswirkungen auf die Leistungspflicht von Pax haben können (z.B. Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, Verbesserungen oder Verschlechterungen des Gesundheitszustands, Auflösung des Arbeitsverhältnisses etc.).
-

Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen haben.
Wir sind gerne für Sie da.

Pax, Leistung Services Berufliche Vorsorge
Tel. +41 61 277 66 88
leistungen-bvg@pax.ch